

Entgeltregelung alte Fassung	Entgeltregelung neue Fassung																																												
<p>1.) Elternbeiträge</p> <p>Für die Nutzung einer Kindertagesstätteneinrichtung wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover aufgestellten Beitragsstaffel festgesetzt wird (Elternbeitrag). Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.</p> <p>5) Einkommensstufen</p> <p>Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag vom Einkommen bestimmt die Stufe in der Elternbeitragstabelle.</p> <table border="1" data-bbox="183 1243 782 1601"> <thead> <tr> <th><u>Einkommen</u></th> <th><u>Zuordnung zu Stufe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter Einkommensgrenze</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 1</td> </tr> <tr> <td>51,01 € bis 102,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 2</td> </tr> <tr> <td>102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 3</td> </tr> <tr> <td>153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 4</td> </tr> <tr> <td>205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 5</td> </tr> <tr> <td>307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 6</td> </tr> <tr> <td>409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 7</td> </tr> <tr> <td>511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 8</td> </tr> <tr> <td>614,01 € und mehr über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, gewährt die Landeshauptstadt Hannover eine Geschwisterermäßigung: für das lebensälteste dieser Kinder wird der volle Beitrag erhoben, für das nächstältere der halbe Beitrag und für alle jüngeren kein Beitrag.</p>	<u>Einkommen</u>	<u>Zuordnung zu Stufe</u>	unter Einkommensgrenze	0	00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 1	51,01 € bis 102,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 2	102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 3	153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 4	205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 5	307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 6	409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 7	511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 8	614,01 € und mehr über Einkommensgrenze	Stufe 9	<p>1.) Elternbeiträge</p> <p>(1) Für die Nutzung einer Kindertagesstätteneinrichtung wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover aufgestellten Beitragsstaffel festgesetzt wird (Elternbeitrag). Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.</p> <p>(2) Vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht oder welcher infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG erfolgt, von der Zahlung von Entgelten mit Ausnahme des Essensgeldes (Ziff. 15) freigestellt.</p> <p>5) Einkommensstufen</p> <p>Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag vom Einkommen bestimmt die Stufe in der Elternbeitragstabelle.</p> <table border="1" data-bbox="802 1243 1401 1601"> <thead> <tr> <th><u>Einkommen</u></th> <th><u>Zuordnung zu Stufe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter Einkommensgrenze</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 1</td> </tr> <tr> <td>51,01 € bis 102,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 2</td> </tr> <tr> <td>102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 3</td> </tr> <tr> <td>153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 4</td> </tr> <tr> <td>205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 5</td> </tr> <tr> <td>307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 6</td> </tr> <tr> <td>409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 7</td> </tr> <tr> <td>511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 8</td> </tr> <tr> <td>614,01 € und mehr über Einkommensgrenze</td> <td>Stufe 9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, gewährt die Landeshauptstadt Hannover eine Geschwisterermäßigung: für das lebensälteste dieser Kinder wird der volle Beitrag erhoben, für das nächstältere der halbe Beitrag und für alle jüngeren kein Beitrag. Ist das lebensälteste Kind gemäß Ziff. 1 Abs. 2 von der Beitragspflicht freigestellt, wird für das nächstältere Kind der volle Beitrag, das weiterhin ältere Kind der halbe Beitrag und für alle jüngeren Kinder kein Beitrag erhoben. Ist das zweitälteste Kind gemäß Ziff. 1 Abs. 2 von der Beitragspflicht freigestellt, wird für das nächstältere Kind der halbe Beitrag und für alle jüngeren Kinder kein Beitrag erhoben.</p>	<u>Einkommen</u>	<u>Zuordnung zu Stufe</u>	unter Einkommensgrenze	0	00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 1	51,01 € bis 102,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 2	102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 3	153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 4	205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 5	307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 6	409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 7	511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 8	614,01 € und mehr über Einkommensgrenze	Stufe 9
<u>Einkommen</u>	<u>Zuordnung zu Stufe</u>																																												
unter Einkommensgrenze	0																																												
00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 1																																												
51,01 € bis 102,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 2																																												
102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 3																																												
153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 4																																												
205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 5																																												
307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 6																																												
409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 7																																												
511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 8																																												
614,01 € und mehr über Einkommensgrenze	Stufe 9																																												
<u>Einkommen</u>	<u>Zuordnung zu Stufe</u>																																												
unter Einkommensgrenze	0																																												
00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 1																																												
51,01 € bis 102,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 2																																												
102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 3																																												
153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 4																																												
205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 5																																												
307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 6																																												
409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 7																																												
511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze	Stufe 8																																												
614,01 € und mehr über Einkommensgrenze	Stufe 9																																												

15.) Essengeld

Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essengeld in Höhe von monatlich 30 Euro erhoben. Das betrifft die Betreuungsarten Kindergarten ganztags, Kindergarten 3/4, Kindergarten halbtags mit Essen, Krippe/Krabbelgruppe und alle Hortangebote.

Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen aus schwerwiegenden, in der Person liegenden Gründen – insbesondere aus gesundheitlichen Gründen – unzumutbar ist, und diese nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen. Der Erlass ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

15.) Essengeld

- (1) Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essengeld in Höhe von monatlich 30 Euro erhoben. Das betrifft die Betreuungsarten Kindergarten ganztags, Kindergarten 3/4, Kindergarten halbtags mit Essen, Krippe/Krabbelgruppe und alle Hortangebote.
- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine elternbeitragspflichtige Kindertageseinrichtung im Gebiet der Landeshauptstadt oder der Region Hannover besuchen und die Beitragspflichtigen für das lebensälteste Kind ein gesondertes Essengeld entrichten, entfällt die Erhebung des Essengeldes gemäß Absatz 1 für jedes weitere Kind, das in einer Kindertageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover betreut wird.
- (3) Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen aus schwerwiegenden, in der Person liegenden Gründen – insbesondere aus gesundheitlichen Gründen – unzumutbar ist, und diese nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen. Der Erlass ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.